

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2020 an die Gemeinde Freiamt zu entrichten haben, hiermit öffentlich festgesetzt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten bei den genannten Steuerpflichtigen dieselben Rechtsfolgen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2021 ist zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerjahresbescheid oder Grundsteueränderungsbescheid im Abschnitt "**Fälligkeiten Folgejahre**" angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten oder, wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 01.07.2021 zu bezahlen

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerpflichtigen oder deren Vertretern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheid mitgeteilt.

Der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid kann vom Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter bzw. Zustellbevollmächtigten bei der Gemeindekasse, Zimmer 14, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

"Gegen diesen Bescheid ist ggf. das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Gemeinde Freiamt, Sägplatz 1, 79348 Freiamt erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Emmendingen Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen gewahrt.

Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung bei der Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten. Der Widerspruch hemmt weder die Zahlungsfälligkeit, Mahnung oder Beitreibung der Abgabe."

Freiamt, den 14.01.2021

gez. Reinbold-Mench

Bürgermeisterin